

Mitteilung Nr. MIT-FS 21/2026 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS-21/2026 Claudius Kaminiarz Bündnis 90 / DIE GRÜNEN + P 27.02.2026 Baugrundrisiken beim Neubau der Kita Weichselstraße – Bautechnische Konsequenzen	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

An der Weichselstraße wurde ein Wald für den Neubau einer Kita gerodet. Seit mehreren Monaten steht dort in der bereits ausgehobenen und mit Sand verfüllten Baugrube großflächig Wasser.

Wir fragen den Magistrat:

Welche bautechnischen Konsequenzen zieht der Magistrat aus der aktuellen Staunässe in der oben genannten Baugrube?

Zusatzfrage 1: Welche zusätzlichen Kosten erwartet der Magistrat zum Beispiel für eine spezielle Abdichtung des Baugrundes (z.B. „Weiße Wanne“)?

Zusatzfrage 2: Inwiefern hängen der aktuelle Stillstand auf der Baustelle und die mehrfache Anpassung der Gebäudekubatur mit den schwierigen Bodenverhältnissen oder noch nicht abgeschlossenen Grundstücksankäufen zusammen?

II. Der Magistrat hat am 11.03.2026 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Frage 1.: Welche bautechnischen Konsequenzen zieht der Magistrat aus der aktuellen Staunässe in der oben genannten Baugrube?

Antwort: Vorweg ist klarzustellen, dass – entgegen der Darstellung in der Anfrage – derzeit keine seit Monaten ausgehobene und mit Sand verfüllte Baugrube besteht. An dem betreffenden Standort wurden vielmehr die erforderlich gewordenen archäologischen Untersuchungen durchgeführt. Im Zuge dieser Arbeiten mussten auch tiefere Bodenschichten untersucht werden, wofür ein kleiner Teil des Erdreichs maschinell freigelegt wurde. Eine Sandverfüllung hat bisher nicht stattgefunden.

Laut dem vorliegenden Bodengutachten kann das eintretende Niederschlagswasser aufgrund der in größerer Tiefe vorhandenen Geschiebelehmsschichten mit schwacher bis sehr schwa-

cher Durchlässigkeit nicht ohne temporären Aufstau versickern. In den darüberliegenden Auffüllungen ist folglich die Bildung von Stauwasser möglich.

Zum Zeitpunkt der Erkundungen wurde kein Stauwasser festgestellt.

Das aktuell in der Grabungsstelle sichtbare Wasser dürfte vielmehr auf die vergangenen längeren Frostperioden und den in dieser Zeit gefallenen Schnee zurückzuführen sein. Bei Tauwetter taut zunächst die Schneedecke an der Oberfläche, während der gefrorene Boden noch kein Wasser aufnimmt, sodass sich kurzfristig Wasseransammlungen bilden können.

Aus diesen Umständen ergeben sich nach Einschätzung des Magistrats keine bautechnischen Konsequenzen. Auch aus dem im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherrn beauftragten Bodengutachten ergeben sich keine Hinweise auf notwendige Maßnahmen.

Zusatzfrage 1: Welche zusätzlichen Kosten erwartet der Magistrat zum Beispiel für eine spezielle Abdichtung des Baugrundes (z.B. „Weiße Wanne“)?

Antwort: Aus dem vom Bauherrn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Auftrag gegebenen Bodengutachten ergeben sich keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer speziellen Abdichtung des Baugrundes. Insbesondere wird auch die Ausführung einer sogenannten „Weißen Wanne“ – also einer wasserundurchlässigen Stahlbetonkonstruktion (WU Beton), bei der die Bodenplatte als dichte Wanne ausgebildet wird – im Gutachten nicht gefordert.

Vor diesem Hintergrund erwartet der Magistrat derzeit keine zusätzlichen Kosten für besondere Abdichtungsmaßnahmen des Baugrundes (z.B. eine „Weiße Wanne“).

Zusatzfrage 2: Inwiefern hängen der aktuelle Stillstand auf der Baustelle und die mehrfache Anpassung der Gebäudekubatur mit den schwierigen Bodenverhältnissen oder noch nicht abgeschlossenen Grundstücksankäufen zusammen?

Antwort: Der Magistrat kann keinen Stillstand auf der Baustelle erkennen. Dem Bauherrn liegt seit dem 24.02.2026 der Bescheid über die Baugenehmigung vor. Daraus ergibt sich die Auflage, dass das Grundstück zunächst durch den Kampfmittelräumdienst freigegeben werden muss.

Die hierfür erforderlichen Sondierungen – auf dem Gelände besteht ein Verdacht auf Kampfmittel – sollen nach Angaben der zuständigen Firma und der Polizei Bremen bis zum 13.03.2026 abgeschlossen sein. Erst im Anschluss kann mit der Herrichtung des Grundstücks für den eigentlichen Baubeginn begonnen werden.

Die Anpassung der Gebäudekubatur – ein im Rahmen der Planung übliches Verfahren – führte zu keinem wesentlichen zeitlichen Verzug. Im Zuge der Umsetzung und Grundstücksankäufe kam es zu Umplanungen der Gebäudekubatur, die der Optimierung von Kosten-, Zeit- und Flächenverbrauch dienten. Durch die Änderung der ursprünglich vorgesehenen Gebäudekubatur konnte die Nutzfläche um rund 55 m² reduziert werden. Dadurch war es möglich, eine ursprünglich eingeplante Liegenschaft von der Waldumwandlung auszunehmen. Die Grundstücksangelegenheiten sind abgeschlossen. Die Bodenverhältnisse sind in keiner Weise als besonders schwierig zu bezeichnen; anders als an vielen Standorten in Lehe ist an dieser Stelle keine Tiefengründung erforderlich.

Neuhoff
Bürgermeister